

Stadtrecht der Stadt Schortens

Benutzungsordnung Moorhauser See

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Schortens in seiner Sitzung am 15.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Schortens ist Eigentümerin des Flurstücks 180/8 der Flur 3, Gemarkung Sillenstede. Es handelt sich hierbei um einen Teil der Wasserflächen des Sees an der Jeverschen Landstraße im Ortsteil Sillenstede. Im Rahmen der vorgegebenen Grenzen zum Schutz der Natur und Landschaft dieses Gebietes hat der See eine Erholungsfunktion für die Bevölkerung. In diesem Rahmen werden die nachfolgenden Bestimmungen zur Nutzung getroffen.

§ 2

- 1) Eine Nutzung der gemeindeeigenen Seeflächen durch Boote - auch Modellboote - ist mit Blick auf die Erholungsfunktion des Sees nicht zulässig.
- 2) Ausnahmsweise ist ein Befahren des schraffierten Teiles der gemeindeeigenen Seeflächen gem. anliegendem Lageplan zulässig, soweit Modellboote eingesetzt werden, die mit Elektromotor betrieben werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den See mit Booten entgegen § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung befährt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 EUR geahndet werden.

Schortens, den 15. Februar 1996

Stadt Schortens

Böhling
Bürgermeister